

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zum Gasliefervertrag treten nach Veröffentlichung in Kraft und regeln ergänzend zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Lage GmbH (nachfolgend „Grundversorger“) den Kunden im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas beliefert.

2. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung oder Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte preisliche Bemessungsgrößen ändern oder pro Jahr mehr als 10.000 kWh für gewerbliche Zwecke entnommen werden.

3. Messeinrichtungen (zu § 8 GasGVV)

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV beim Grundversorger, so hat dies in Textform zu erfolgen. Eine Vorleistung oder Sicherheitsleistung für die Prüfung wird nicht erhoben.

4. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

- 4.1 Der Grundversorger ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß § 9 GasGVV gewähren. Weiterhin ist der Grundversorger berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 4.2 Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist der Grundversorger berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung nur widersprechen, soweit ihm diese unzumutbar ist. Der örtliche Netzbetreiber oder der zuständige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 4.3 Führt der Kunde eine zumutbare Selbstablesung nicht durch, kann der Grundversorger auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.4 Beauftragt der Kunde einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist der Grundversorger berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern

5. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

- 5.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr, sofern der Kunde nicht eine Abrechnung gemäß Ziffer 5.2 verlangt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Erfolgt eine Fernübertragung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem (smart meter), übermittelt der Grundversorger eine elektronische

monatliche Abrechnung. Der Kunde hat in diesem Fall seine E-Mail-Adresse und deren etwaige Änderung während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich mitzuteilen.

- 5.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies dem Grundversorger in Textform mitzuteilen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist der Grundversorger berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.
- 5.3 Für die Erstellung unterjähriger Rechnungen (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) erhebt der Grundversorger jeweils zusätzliche pauschale Entgelte gemäß Ziffer 12.

6. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Der Grundversorger wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird der Grundversorger die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnet oder binnen zwei Wochen nach Abrechnung ausgezahlt.

7. Zahlungsweisen (§ 16 Abs. 2 GasGVV)

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die (Bar-) Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Der Grundversorger weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Der Kunde hat dem Grundversorger anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

8. Zahlung, Verzug (zu § 17 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde eine Mahnkostenpauschale gemäß Ziffer 12 an den Grundversorger zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, Abwendungsvereinbarung (zu § 19 GasGVV)

- 9.1 Im Falle einer berechtigten Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV hat der Kunde dem Grundversorger eine Kostenpauschale für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 12 zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Hat der Kunde trotz rechtzeitiger Ankündigung des Termins schuldhaft den mit der Unterbrechung Beauftragten des Netzbetreibers keinen Zugang zur Entnahmestelle ermöglicht, so hat er dem Grundversorger eine Pauschale für den Versuch der Unterbrechung gemäß Ziffer 12 zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Grundversorger behält sich vor, die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 9.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Es erfolgt weder eine

Wiederherstellung noch eine Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

- 9.3 Der Grundversorger wird dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung aufgrund Zahlungsverzuges eine Abwendungsvereinbarung mit zinsloser Ratenzahlung anbieten. Das Muster ist auf der Internetseite des Grundversorgers unter [<https://stadtwerke-lage.de/abwendungsvereinbarung/>] verfügbar.

10. Kündigung und Auszug (§ 20 GasGVV)

Bei Auszug aus der Verbrauchsstelle und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger unverzüglich nach Übergabe (Schlüsselübergabe) den Zählerstand und seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Versäumt der Kunde die Mitteilung über seine neue Anschrift, hat er dem Grundversorger eine Pauschale für Anschriftenermittlung gemäß Ziffer 12 zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Streitbeilegung und Verbraucherinformationen

- 11.1 Gemäß § 111b EnWG können Verbraucher ihre Beschwerden, denen der Grundversorger nicht abgeholfen hat, bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. im Bereich Strom und Erdgas überprüfen lassen. Die Schlichtungsstelle ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de erreichbar. Der Grundversorger ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht des Kunden oder des Grundversorgers, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

- 11.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480-500 oder 01805-101000 (Mo.-Fr. 9 Uhr - 15 Uhr), Telefax: 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 11.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

12. Preise und Kostenpauschalen

Mahnkostenpauschale	(2,50 €)	2,50 €*
(Versuch) Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (Standardlastprofil - SLP)	(61,43 €)	61,43 €*
(Versuch) Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (SLP)	(63,48 €)	67,92 €
(Versuch) Unterbrechung an vorhandener Trenneinrichtung (registrierende Lastgangmessung - RLM)	(450,00 €)	450,00 €*
Wiederherstellung an vorhandener Trenneinrichtung (RLM)	(350,00 €)	374,50 €
Erforderliche Druckprüfung zur Wiederherstellung Netznutzung Gas je Prüfung	(200,00 €)	214,00 €
zusätzliche pauschale Entgelte unterjähriger Rechnungsversand	(0,00 €)	0,00 €
Anschriftenermittlung	(0,00 €)	0,00 €

*Umsatzsteuerbefreite Kostenposition